

**Marktordnung für die Wochenmärkte, Spezial- und Jahrmärkte
und Volksfeste der Stadt Datteln vom 21.12.1982**

(Abl. 21/1982)

Änderungen:

1. Abl. 17 vom 06.10.2000, in Kraft getreten am 15.10.2000

Der Rat der Stadt Datteln hat durch Beschluss vom 15.12.1982 folgende Satzung (Marktordnung) erlassen:

Gesetzesgrundlagen:

§§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 1, 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245/SGV.NRW.2023)

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

Die Stadt Datteln betreibt Wochenmärkte (§ 67 GewO), Spezialmärkte und Jahrmärkte (§ 68 Abs. 1 und 2 GewO) und Volksfeste (§ 60 b GewO) als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an den in § 1 genannten Veranstaltungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

§ 3

Verlassen des Standplatzes

Während des Aufbaus der Stände bzw. Geschäfte vorgenommene Veränderungen an den Einrichtungen des Markt- bzw. Kirmesplatzes (Blumenkübel, Bänke, Pflasterung etc.) sind nach Ende der Veranstaltung entsprechend dem alten Zustand wieder herzustellen. Für eingetretene Beschädigungen haftet der Verursacher.

Abschnitt II: Wochenmärkte

§ 4

Marktbereich

Der Abhaltung des Marktes ist folgender Marktplatz gewidmet:

Flur 35, Flurstücke 1371, 1369 tlw., 1370 tlw., Flur 36, Flurstücke 378, 1137, 1148, 1149, 1253, 1264, 1371, 1051 tlw., 1147 tlw., 1261 tlw., 1262 tlw., 1266 tlw., 1353 tlw., 1379 tlw. der Gemarkung Datteln.

§ 5

Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Bürgermeister. Sie wird vom Marktmeister ausgeübt.
- (2) Die Anordnungen des Marktmeisters sind unverzüglich zu befolgen.
- (3) Die Teilnehmer des Wochenmarktes sind verpflichtet, dem Marktmeister Zutritt zu den Standplätzen zu gewähren und ihm auf Verlangen Auskunft über den Betrieb zu geben.

§ 6

Markttage

Der Wochenmarkt findet an folgenden Tagen statt:

jeden Mittwoch und Samstag.

Fällt ein Markttag auf einen Feiertag, so findet der Wochenmarkt am Tage vor dem Feiertag statt. Ist dieser Tag ebenfalls ein Feiertag, so fällt der Markttag aus.

Die Marktverwaltung kann aus besonderem Anlass die Markttage sowie die Verkaufs- und Betriebszeiten (§ 6) im Einzelfall anders festsetzen oder den Marktort vorübergehend verlegen.

§ 7

Verkaufs- und Betriebszeiten

- (1) Der Wochenmarkt beginnt im Sommerhalbjahr (1. April bis 30. September) um 8.00 Uhr, im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 31. März) um 8.30 Uhr. Er endet, ohne Rücksicht auf die Jahreszeit, um 13.00 Uhr.
- (2) Stände, Verkaufswagen, Geräte und Waren dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Verkaufszeit aufgestellt werden. Spätestens um 13.30 Uhr

muss der Marktplatz geräumt sein.

§ 8

Verhalten auf den Märkten

- (1) Jeder hat sich innerhalb des Marktbereiches so zu verhalten, dass der Marktverkehr nicht gestört wird und keine Personen gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt sowie Sachen beschädigt werden.
- (2) Es ist insbesondere unzulässig
 - a) Waren öffentlich zu versteigern,
 - b) Werbematerial aller Art ohne Erlaubnis zu verteilen.
- (3) Das laute Ausrufen, Ausschellen und das zudringliche Auffordern zum Kauf ist verboten. Insbesondere der Gebrauch von Sprachverstärkern (Megaphonen u.ä.) ist untersagt.
- (4) Waren dürfen nur auf den zugewiesenen Standplätzen feilgeboten werden. Das Umherziehen mit Waren zum Verkauf ist auf dem Marktplatz verboten.

In besonderen Einzelfällen kann der Marktmeister Ausnahmen zulassen.

- (5) Während der Verkaufszeit darf der Markt nicht befahren werden. Auch das Schieben von Zweirädern ist untersagt.
- (6) Hunde - ausgenommen Blindenhunde - dürfen nicht auf den Markt mitgenommen werden.

§ 9

Standplätze

- (1) Für die Teilnahme an den Wochenmärkten weist der Marktmeister vor Beginn der Veranstaltung die Standplätze zu. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Regelmäßige Marktbesucher erhalten nach Möglichkeit denselben Platz.
- (2) Während der Verkaufszeit müssen Fahrzeuge, die nicht als Verkaufsstände eingerichtet sind, vom Marktplatz entfernt werden. Das Be- und Entladen der Fahrzeuge während der Verkaufszeit ist nicht erlaubt.
- (3) Es ist verboten, ohne Erlaubnis des Marktmeisters Standplätze zu belegen. Wird der zugeteilte Standplatz nicht spätestens bis zum Beginn des Marktes eingenommen, so kann der Marktmeister für diesen Tag anderweitig über den Platz verfügen.

§ 10

Verkaufsstände

- (1) Verkaufsstände und -wagen müssen nach den Weisungen des Marktmeisters aufgestellt werden. Sie dürfen den freien Verkehr auf dem Markt nicht behindern.
- (2) Schutzdächer, Schirme, Stützen oder ähnliche Einrichtungen müssen an der Verkaufsseite mindestens 2 m von Erdboden entfernt sein.
- (3) Durch die Befestigung der Marktstände und Zeltplanen dürfen Beschädigungen des Marktplatzes nicht eintreten; insbesondere ist das Einschlagen von Haltevorrichtungen untersagt.

§ 11

Preisauszeichnung

- (1) Alle auf dem Wochenmarkt feilgebotenen Waren sind mit Preisen auszuzeichnen.
- (2) Bei den zum alsbaldigen Verkauf bereitgehaltenen Waren können die Preise auf Tafeln innerhalb des Verkaufsstandes angegeben werden. Das An- und Einstecken von Preisschildern ist bei allen Lebensmitteln nicht gestattet.
- (3) Die bei der Preisbemessung in Betracht kommende Einheit ist ausdrücklich zu bezeichnen.

§ 12

Namensanbringung

Jeder Markthändler hat an seinem Verkaufsstand eine für den Käufer gut sichtbare Tafel anzubringen, auf der in deutlich lesbarer und unverwischbarer Schrift Familienname, Vorname und Wohnort des Standinhabers angegeben sind.

§ 13

Sauberkeit und Marktreinigung

- (1) Jeder Teilnehmer des Wochenmarktes ist für die Sauberkeit seines Standplatzes verantwortlich.
- (2) Während der Marktzeit anfallender Abfall und Kehricht ist innerhalb der Stände so zu verwahren, dass der Marktverkehr nicht gestört wird und Waren nicht verunreinigt werden können. Beim Verlassen des Marktes sind Abfälle, Packmaterial u.ä. mitzunehmen. Es ist darauf zu achten, dass das verwendete Einschlagpapier nicht vom Wind wegweht wird.
- (3) Das Ausgießen von Heringslake ist verboten. Andere Flüssigkeiten dürfen nur

in Sickerschächte gegossen werden.

- (4) Das Reinigen und Säubern der Marktstände und Verkaufswagen auf dem Wochenmarkt ist untersagt, wenn dadurch eine Verschmutzung des Marktes, insbesondere der Pflasterung, eintritt.

§ 14

Marktverbot

- (1) Personen, die den Marktverkehr nachhaltig stören, insbesondere gegen § 8 dieser Satzung verstoßen, sowie Markthändler, die eine Entrichtung des Standgeldes verweigern, kann der Marktmeister vom Marktplatz weisen.
- (2) Personen, die wiederholt gegen Bestimmungen der Marktordnung schuldhaft verstoßen, kann für eine oder mehrere Marktveranstaltungen die Teilnahme untersagt werden.

§ 15

Widerruf der Zulassung

Die Zulassung zum Wochenmarkt kann widerrufen werden, wenn

- a) der zugewiesene Platz unerlaubt einem anderen Markthändler überlassen wird oder der berechtigte Markthändler innerhalb seines Geschäftes unerlaubt Raum an einen anderen Markthändler abgibt;
- b) die Art des Geschäftes gegenüber dem Antrag und der Zuweisung ohne Erlaubnis geändert wird;
- c) das Geschäft den geltenden Gesetzen oder den guten Sitten zuwiderläuft;
- d) das Geschäft den Anforderungen der Bau-, Gesundheits- und Veterinäraufsicht, des Feuerschutzes und der allgemeinen Sicherheit nicht entspricht.

Abschnitt III: Jahrmärkte, Volksfeste und Spezialmärkte

§ 16

Kirmesveranstaltungen

Die Stadt Datteln betreibt Kirmesveranstaltungen als Volksfeste i.S. § 60 b GewO.

§ 17

Zulassung zu Kirmesveranstaltungen

- (1) Die Zulassung zur Teilnahme an einer Kirmesveranstaltung der Stadt Datteln erfolgt durch schriftliche vorläufige Platzzuweisung und durch endgültige Platzzuweisung an Ort und Stelle.
- (2) Die endgültige Platzzuweisung auf dem Kirmesgelände wird vom rechtzeitigen Eingang des Standgeldes in voller Höhe abhängig gemacht. Es werden nur diejenigen Schausteller berücksichtigt, deren Standgeld vollständig eingezahlt worden ist.
- (3) Wer die ihm zugewiesene Standfläche nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung des Standgeldes.

§ 18

Widerruf der Zulassung

Die Zulassung zur Kirmes kann widerrufen werden, wenn

- a) der zugewiesene Platz unerlaubt einem anderen Schausteller überlassen wird oder der berechtigte Schausteller innerhalb seines Geschäftes unerlaubt Raum an einen anderen Schausteller abgibt;
- b) die Art des Geschäftes gegenüber dem Antrag und der Zuweisung ohne Erlaubnis geändert wird;
- c) das Geschäft den geltenden Gesetzen oder den guten Sitten zuwiderläuft;
- d) das Geschäft den Anforderungen der Bau-, Gesundheits- und Veterinäraufsicht, des Feuerschutzes und der allgemeinen Sicherheit nicht entspricht.

§ 19

Kirmesaufsicht

- (1) Die Aufsicht auf dem Kirmesgelände obliegt dem Bürgermeister. Sie wird ausgeübt von den Aufsichtspersonen des Rechts- und Ordnungsamtes. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf dem Gelände ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Geschäfte, durch die die Sicherheit und Ordnung auf dem Gelände gestört werden, können von den Aufsichtspersonen der Stadt sofort geschlossen werden und, falls erforderlich, vom Kirmesgelände entfernt werden. Ein Anspruch auf Erstattung des Standgeldes besteht nicht.

§ 20

Platzaufbau

- (1) Die Geschäfte dürfen nur nach dem Plan der Stadtverwaltung aufgebaut werden. Über die einzelnen Standplätze entscheiden die Aufsichtspersonen der Stadt an Ort und Stelle. Ein Standplatz darf nur belegt werden, wenn er während der Platzverteilung entsprechend zugewiesen worden ist.
- (2) Nachträgliche Änderungen im Platzaufbau können aus zwingenden Gründen vorgenommen werden, solange Geschäfte noch nicht aufgebaut sind oder aber eine Umstellung zumutbar ist.
- (3) Mit dem Aufbau der Geschäfte und dem Auffahren der Fahrzeuge darf erst begonnen werden, wenn die Platzverteilung abgeschlossen ist. Während der Kirmesveranstaltungen ist das Befahren der Kirmesfläche mit Fahrzeugen aller Art - auch Fahrrädern - verboten. Waren müssen bis zum Beginn der Veranstaltung angeliefert sein.
- (4) Der Standplatz muss spätestens zwei Tage nach Beendigung der Kirmesveranstaltung vollständig geräumt sein.

§ 21

Sauberkeit und Lärmschutz

- (1) Jede Verunreinigung des Kirmesplatzes ist untersagt. Die Schausteller sind für die Reinhaltung der ihnen zugewiesenen Plätze verantwortlich.

An Imbissständen ist gut sichtbar für Kunden ein genügend großer Abfallbehälter anzubringen.

Nach Beendigung der Kirmesveranstaltung sind die Standplätze zu kehren. Der Abfall ist in geeigneten Behältern für die Müllabfuhr bereitzustellen.

- (2) Musikdarbietungen sind nur Fahrgeschäften gestattet. Die Lautsprecheranlagen dürfen nur in das Geschäftsinnere wirken.

Die elektro-akustische Verstärkung von Werbedurchsagen ist nur für Ausspielungs- und Schaugeschäfte zulässig.

Verstärkeranlagen sind in ihrer Lautstärke so einzustellen, dass weder andere Geschäfte gestört, noch Kirmesbesucher belästigt werden. Geben Lautsprecheranlagen wegen zu großer Lautstärke Anlass zu Beanstandungen, so können diese durch die Aufsichtspersonen der Stadt stillgelegt werden.

§ 22

Öffnung der Geschäfte

Die Kirmesgeschäfte sind während der gesamten Dauer der Kirmesveranstaltung offenzuhaltend und müssen während der Dunkelheit voll beleuchtet sein. Vorzeitiger, auch teilweiser Abbau, ist untersagt.

§ 23

Bestimmungen für Jahr- und Spezialmärkte

Die obengenannten Bestimmungen gelten entsprechend für Jahrmärkte und Spezialmärkte.

Abschnitt IV: Zuwiderhandlungen und Inkrafttreten

§ 24

Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Marktordnung können mit einer Geldbuße nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach dem Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung für den Marktverkehr in der Stadt Datteln vom 21.09.1949 außer Kraft.